

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/1-1054/13-1968

Wien, am 18. JUNI 1968

Betrifft: NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz, Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 261/1967, und die dritte Ersatzleistungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.125/1968, brachten eine Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen für das sogenannte Karenzurlaubsgeld.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher in Anpassung an diese Gesetze auch jenen weiblichen Bediensteten, die dem NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz unterliegen, gleiche Rechte bringen, wie sie die Vertragsbediensteten des Landes genießen. Unter anderem soll das Mindestausmaß des Karenzurlaubsgeldes für Mütter, die nicht überwiegend selbst für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen, mit 500,-- S mtl. festgelegt werden.

Außerdem sollen der Kinderzuschlag nach § 3 Abs.2 NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz in Angleichung an die Haushaltszulage bzw. an den Zuschlag zur Haushaltszulage nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten und nach der Gemeindebeamtendienstordnung auf 150,-- S erhöht und die für die Berechnung des Karenzurlaubsgeldes massgeblichen Einkommensgrenzen entsprechend der für die Bundesbediensteten geltenden Regelung hinaufgesetzt werden.

18. JUNI 1968

Auf Grund ihres am gefassten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.

- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung
.. dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu ver-
anlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frieberger

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen auf das Karenzurlaubsgeld in jenem Ausmaß bringen, welches bereits durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 261/1967, und durch die 3. Ersatzleistungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 125/1968, für die diesen Vorschriften unterworfenen weiblichen Bediensteten erreicht wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu ARTIKEL I:

ad Ziffer 1: Die Abänderung des § 1 Abs.2 ist zur Übereinstimmung des persönlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der mit dem Gesetz BGBl.Nr. 92/1965 novellierten Bestimmung des § 1 Abs.1 lit. b des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft erforderlich.

ad Ziffer 2: In der ursprünglichen Fassung des § 3 Abs.1 lit.b war für den Fall, daß die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt, ein Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 400 S vorgesehen. Dieser Betrag entsprach dem § 25b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958. Mit der Novelle LGBl.Nr. 213/1965 wurde von dem fixen Betrag von 400 S abgegangen und das Karenzurlaubsgeld mit der Hälfte des nach lit.a zustehenden Betrages festgesetzt, wenn die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt. Die Normierung eines Mindestbetrages erschien überflüssig, da die Hälfte des Grundbetrages in keinem Fall unter 400 S lag. Dies trifft jedoch bei Anpassung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz mit einer Erhöhung auf 500 S nicht mehr zu, so daß ein Mindestbetrag von 500 S normiert werden mußte, da die Hälfte des in den Stufen 1 - 3 zustehenden Karenzurlaubsgeldes unter 500 S liegt. Die Erhöhung ist durch die Verteuerung der Lebenshaltungskosten notwendig geworden. Diese Bestimmung entspricht jener des § 4 Abs.3 der 3. Ersatzleistungsgesetz-Novelle.

ad Ziffer 3: Im § 3 Abs.2 beträgt der Kinderzuschlag derzeit 100 S. Die Erhöhung auf 150 S stellt eine Angleichung an die Haushaltszulage gemäß § 71 Abs.1 Z.3 DPL.1966 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 287/1967 und § 7 Abs.1 Z.3 Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBl.Nr. 355, in der Fassung des LGBl.Nr. 136/1966, bzw. an den Zuschlag zur Haushaltszulage gemäß § 71 Abs.2 DPL. und § 7 Abs.2 Gemeindebeamtenehaltsordnung dar und entspricht der Norm des § 4 Abs.4 BGBL. Nr. 125/1968.

ad Ziffer 4: Die Novellierung dieser Bestimmung stellt eine Angleichung an § 25c ALVG. und an § 5 Abs.1 BGBL.Nr. 125/1968 dar und beruht gleichfalls auf der in der Zwischenzeit eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

ad Ziffer 5: Diese Bestimmung wurde aus der 3.Ersatzleistungsgesetz-Novelle übernommen.

Zu ARTIKEL II:

Dieser Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist bedingt durch die mit Wirkung vom 1.Juli 1967 wirksam gewordene entsprechende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und die 3. Ersatzleistungsgesetz-Novelle, BGBL.Nr. 125/1968, um eine nicht gerechtfertigte Differenzierung weiblicher Bediensteter hintanzuhalten.

Durch die Novelle ist ein finanzieller Mehraufwand für das Land und die Gemeinden zu erwarten, doch kann die Höhe dieses Mehraufwandes nicht mit Exaktheit errechnet werden.